

# TieR

## Zeitschrift für das gesamte Tierschutzrecht

### Hinweise für Autorinnen und Autoren/ Redigier- und Zitierrichtlinien

Stand: 5/2026

Bei der Abfassung Ihres Beitrages bitten wir Sie, die folgenden redaktionellen Hinweise unbedingt einzuhalten. Dies ermöglicht eine rasche und möglichst problemlose Bearbeitung für den Satz. Soweit Ihr Beitrag auf einer Mandatierung beruht, bitten wir dies offenzulegen.

Alle Beiträge werden auf Grundlage dieser Richtlinie von der Redaktion bearbeitet. Inhaltliche Änderungen werden mit den Autor:innen abgestimmt. Die redaktionell bearbeitete Fassung erhalten die Autor:innen vor Drucklegung zur finalen Korrektur und Freigabe.

#### I. Einsendungen

Den finalen Text Ihres Beitrages schicken Sie bitte per E-Mail an [ge\\_so@uni-bremen.de](mailto:ge_so@uni-bremen.de). Bitte benennen Sie die Datei wie folgt: TieR\_[Ihr Nachname].docx.

#### II. Länge

Ein Heft umfasst 32 Seiten. Eine Seite umfasst ca. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten.

Die Länge des jeweiligen Beitrags richtet sich nach folgendem Schema:

Rubrik	Zeichenzahl
Editorial	max. 3.000
Aufsatz	20.000 bis 35.000
Rechtsprechung	5.000 bis 15.000
Rezensionen	8.000 bis 12.000

Innerhalb der einzelnen Rubriken sind folgende Kategorien vorgesehen:

1. Editorial:
  - Einleitung (des Herausgebers)
  - „Blick in die Welt“
  - „Die gute Nachricht“
  
2. **Aufsätze**
  - Artenschutz
  - Ethologie und Physiologie im Tierschutzrecht
  - Recht der Heimtierhaltung
  - Jagdrecht
  - Recht der Nutztiere
  - Strafrecht
  - Recht der Tierversuche

Recht der Verbände/Vereine  
Recht der Zirkushaltung  
Recht der Zoohaltung

Im Zweifel wird die Beitragslänge zwischen Herausgeber und Autor:in individuell vereinbart.

### III. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (fett für Überschriften, kursiv, automatische Gliederung/Nummerierung, Aufzählung) hinausgehenden Formatierungen enthalten (auch keine Textmarken/dynamische Fußnotenverlinkungen).

### IV. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die Autorenzeile enthält Beruf, akademische Titel sowie Vor- und Nachname des Autors:

Prof. Dr. Friedrich Gottlob Nagelmann

Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors und ggf. weitere Titel (LL.M., etc.) oder Berufsbezeichnungen sowie der Wirkort **in englischer Sprache** genannt werden.

Prof. Dr. Friedrich Gottlob Nagelmann, LL.M. (Houston), is Professor of Comparative Constitutional Law at the University of Remscheid, Germany.

### V. Abstract und Keywords

Jedem Aufsatz werden **zwei Abstracts** in englischer und deutscher Sprache vorangestellt. Die Abstracts sollen auf die Bedeutung und Aktualität des Themas aufmerksam machen und eine prägnante Inhaltsangabe sowie einen Ergebnissatz enthalten. Der Umfang pro Abstract soll 800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Abstracts dürfen keine Fußnoten enthalten.

Unterhalb des Abstracts sind jeweils 5–10 Stichwörter/Keywords anzugeben.

### VI. Überschriften

Die Beiträge sollen eine prägnante, kurz gehaltene und substantivisch gebildete Überschrift (= Titel des Aufsatzes) haben. Eine Unterüberschrift sollte nur verwendet werden, wenn sie zur Konkretisierung der Überschrift unbedingt erforderlich ist. Jeder Beitrag muss so gegliedert sein, dass Lesende anhand der **Zwischenüberschriften** mühelos erkennen kann, an welcher Stelle sich die gewünschten Ausführungen finden. Zwischenüberschriften sind nach dem Muster „I., 1., a)“ zu nummerieren.

### VII. Zusammenfassung/Fazit/Ausblick

Jeder Beitrag enthält am Ende eine Zusammenfassung/ein Fazit/einen Ausblick. Darin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze des Beitrags noch einmal knapp darzustellen. Zudem können Folgerungen gezogen und/oder ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben werden.

### VIII. Zitierweise von Rechtsvorschriften

Paragrafen und Artikel von Rechtsvorschriften sollen mit der üblichen Abkürzung „§“, „Art.“ versehen werden. Absätze sollen durchgehend als „Abs.“ und Sätze als „Satz“ mit arabischen Ziffern geschrieben werden, z.B. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Buchstaben sollen mit „lit.“ abgekürzt werden, z.B. § 3 Abs. 1 lit. a.

Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch sowie im spezifischen Kontext abgekürzt werden (wie z.B. BGB, StGB, GG, TierSchG), brauchen nicht ausgeschrieben zu werden. Alle anderen Gesetzesbezeichnungen sollen im Fließtext beim ersten Zitieren ausgeschrieben und mit der entsprechenden Abkürzung als Klammerzusatz versehen werden. Im weiteren Text genügt die Verwendung der eingeführten Abkürzung.

## **IX. Darstellungsform Rechtsprechung/Anmerkung**

Jede Anmerkung zu einem Urteil oder einem Beschluss muss enthalten:

- Gericht | Überschrift
- Normenkette
- Leitsatz mit Fundstelle
- I. Sachverhalt
- II. Gründe
- III. Anmerkung

Die Anmerkung sollte nach arabischen Ziffern (1., 2., 3., ...) untergliedert werden. Unter dem letzten Gliederungspunkt sollte ein konkreter Praxishinweis oder ein Fazit stehen.

## **X. Fußnoten**

Die Fußnoten in den Aufsätzen sind sparsam zu verwenden und sollen keinen weiteren Text enthalten. Die Abkürzung „aaO“ sowie Verweise auf anderen Fußnoten (z.B. „s. oben Fn. 12“) sind nicht zulässig. Zitatstellen in Zeitschriften und aus der Rechtsprechung werden vollständig wiederholt. Bei Internetquellen darf bei einer Wiederholung ein Verweis auf die Fußnote, in der die Quelle erstmals zitiert wurde, genutzt werden (z.B. Bundestag (Fn. 32), ...).

### **1. Literaturzitate Monografien und Kommentare**

Bei Monografien und Kommentaren werden nach einmaligem Vollnachweis

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, 10. Aufl. 2019, S. 199  
MüKoBGB/Mustermann, 8. Aufl. 2019, § 322 Rn. 22.

nur noch Autor, Werktitel und Bezugsstelle wiederholt:

Mustermann, Das Bürgerliche Recht, S. 199; MüKoBGB/Mustermann § 22 Rn. 2.

### **2. Literaturzitate aus Zeitschriften**

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben der Zeitschrift das volle Erscheinungsjahr und die Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt:

Mustermann NJW 2014, 23 (25).

### **3. Literaturzitate aus Sammelbänden/Handbüchern**

Beiträge aus Sammelbänden/Handbüchern werden stets ohne Titel des Beitrages zitiert. Angegeben werden neben dem Autor die Herausgeber, der Titel des Sammelbands/Handbuchs, Auflage und Erscheinungsjahr sowie Kapitel/Anfangsseite (hier gilt das Prinzip der Verständlichkeit). Wird die Anfangsseite genannt, wird die konkret zitierte Seite ggf. in Klammern angefügt.

Möslein/Omlor/Spindler, FinTech-Handbuch, 2019, § 13 Rn. 23.

### **4. Gerichtsentscheidungen**

Gerichtsentscheidungen werden mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle angegeben:

BGH 17.11.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455

Alternativ genügt die Angabe des Gerichts und die Fundstelle:

BGH NJW 2019, 1234.

## 5. Internetquellen

Internetquellen werden zitiert mit Autor/Institution, Titel, ggf. Veröffentlichungsdatum, ggf. konkreter Fundstelle innerhalb der Internetquelle und Fundstelle im Internet.

## 6. Zusammenfassung

Urteile:	BGH 1.1.2010 – XII ZB 478/10, NJW 2011, 455
Aufsätze:	Autor IWRZ 2015, 344 (345 f.)
Kommentare:	MüKoBGB/Bearbeiter § 15 Rn. 1   Grünberger/Bearbeiter BGB § 2 Rn. 13
Handbücher:	Knorre/Demuth, Handbuch des Transportrechts, 2. Aufl. 2015, C Rn. 1
Lehrbücher:	Dethloff, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 10 Rn. 1
Monografien:	Spehl, Partner werden in der Anwaltskanzlei, 2012, S. 54
Festschriften:	Bearbeiter FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)
Sammelbände:	Seckelmann/Bearbeiter, Digitalisierte Verwaltung, 2018, S. 30
Internetquelle:	Maier, Gutachten, 2018, abrufbar unter <a href="#">www...</a> , S. 4 (Stand: 1.1.2020)

Die Bearbeiter und die Gerichte dürfen nicht kursiv gesetzt werden. In Literaturziten soll der Bearbeiter immer nachgestellt werden (Ausnahme: Festschriften). Im Übrigen gelten die Vorgaben der DIN 5008.

---

Die ausführliche Redaktionsrichtlinie inklusive aller Anlagen ist abrufbar unter [https://zitierportal.beck.de/editorial\\_guidelines](https://zitierportal.beck.de/editorial_guidelines).